

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag des **Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums Österreich**, ZVR 987054847, wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, festgestellt, dass das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Österreich den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2016, bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) am 14.11.2016 eingelangt, hat das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Österreich (im Folgenden: BBRZ Ö) den Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach den medientransparenzrechtlichen Vorschriften gestellt. Mit Schreiben der KommAustria vom 24.10.2016 sei dem BBRZ Ö eine Nachfrist zur Abgabe einer Meldung nach dem MedKF-TG von vier Wochen gesetzt worden. Jedoch bestehe nach der Auffassung des BBRZ Ö gar keine Rechnungshof-Kontrolle und daher auch keine Meldepflicht nach den medientransparenzrechtlichen Vorschriften.

Dazu führte das BBRZ Ö Folgendes aus:

1. Das BBRZ Ö habe die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereines und sei in das Zentrale Vereinsregister eingetragen (ZVR 987054847). Ordentliche Mitglieder des BBRZ Ö seien:
 - Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
 - Österreichischer Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich,
 - BBRZ Reha GmbH,
 - Pensionsversicherungsanstalt und
 - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz

Laut Vereinsstatuten komme nur diesen ordentlichen Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu Vereinsorganen zu. Jedem ordentlichen Mitglied komme in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu, wobei für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich sei. Dies würde auch für die Bestellung des Aufsichtsrates gelten, wobei dieser in Folge die Mitglieder der Geschäftsführung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestelle.

2. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich unterliege zwar nach Art. 127b Abs. 1 B-VG für sich der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Solche nachgelagerten Unternehmen, an denen die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich als gesetzlich berufliche Vertretung beteiligt ist, würden jedoch nicht der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes unterliegen.
3. Der Österreichische Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich sei ebenfalls vereinsförmig organisiert und unterliege als solcher keiner Kontrolle durch den Rechnungshof.
4. Alleiniger Gesellschafter der BBRZ Reha GmbH sei der Verein zur Förderung der BBRZ-Gruppe, der als eine Art Holding für die verschiedenen strategischen BBRZ-Geschäftsbereiche fungiere. Die beiden Träger des Vereines BBRZ-Gruppe sind die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und der Österreichische Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich. So sei auch bei der BBRZ Reha GmbH keine Rechnungshof-Kontrolle gegeben.
5. Die Pensionsversicherungsanstalt unterliege als Sozialversicherungsträger für sich nach Art. 126c B-VG mit ihrer Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof, nicht aber mangels verfassungsgesetzlicher Regelung hinsichtlich nachgelagerter Unternehmen. Die Spezialbestimmung des Art. 126c B-VG verdränge daher die allgemeinere Bestimmung des Art. 126b B-VG. Selbst wenn man die Pensionsversicherungsanstalt aber (auch) als selbständige Anstalt des Bundes im Sinne des Art. 126b B-VG qualifiziere, so unterliege deshalb das BBRZ Ö dennoch keiner Rechnungshof-Kontrolle nach Art. 126b Abs. 2 B-VG. Da nämlich der Pensionsversicherungsanstalt entsprechend der Vereinsstruktur des BBRZ Ö selbst maximal ein Anteil von 20% an der Willensbildung von BBRZ Ö zukomme und dieser Willensbildungs-Anteil selbst unter Einbeziehung der (rechtlich vergleichbaren) Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz höchstens 40% betrage, liege daher auch nach Art. 126b Abs. 2 B-VG keine Rechnungshof-Kontrolle vor.

6. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz unterliege als Sozialversicherungsträger für sich nach Art. 126c B-VG mit ihrer Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof, nicht aber mangels verfassungsgesetzlicher Regelung hinsichtlich nachgelagerter Unternehmen. Die Spezialbestimmung des Art. 126c B-VG verdränge daher die allgemeinere Bestimmung des Art. 126b B-VG. Selbst wenn man die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz aber (auch) als selbständige Anstalt des Bundes im Sinne des Art. 126b B-VG qualifiziere, so unterliege deshalb das BBRZ Ö dennoch keiner Rechnungshof-Kontrolle nach Art. 126b Abs. 2 B-VG. Da nämlich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz entsprechend der Vereinsstruktur des BBRZ Ö selbst maximal ein Anteil von 20% an der Willensbildung von BBRZ Ö zukomme und dieser Willensbildungs-Anteil selbst unter Einbeziehung der (rechtlich vergleichbaren) Pensionsversicherungsanstalt höchstens 40% betrage, liege daher auch nach Art. 126b Abs. 2 B-VG keine Rechnungshof-Kontrolle vor.
7. Die obige Auffächerung der Vereins- und Mitgliederstruktur des BBRZ Ö zeige, dass dieses vereinsförmig betriebene Unternehmen weder selbst noch im Umweg über einzelne ordentliche Mitglieder einer Rechnungshof-Kontrolle unterliege. Da diese Rechnungshof-Kontrolle aber ein konstitutives Tatbestandsmerkmal nach den medientransparenzrechtlichen Vorschriften darstelle und weder für BBRZ Ö noch für seine ordentlichen Mitglieder (Rechtsträger) eine spezifische einfach-gesetzliche Rechnungshof-Kontrolle vorgesehen sei, bestehe solcherart auch keine Meldepflicht nach den medientransparenzrechtlichen Vorschriften.

Mit Schreiben vom 23.11.2016 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof des Bundes um Stellungnahme darüber, aus welchen Gründen dieser davon ausgehe, dass das BBRZ Ö seiner Gebarungskontrolle unterliegt.

Mit Schreiben vom 22.12.2016, eingelangt am selben Tag, nahm der Rechnungshof hierzu Stellung und führte aus, dass er an der Prüfständigkeit für das BBRZ Ö festhalte. Das BBRZ Ö sei ein nach dem Vereinsgesetz eingerichteter Verein, der unternehmerische Tätigkeit entfalte und daher hinsichtlich der Prüfständigkeit des Rechnungshofes wie ein Unternehmen zu qualifizieren sei.

Die Willensbildung erfolge jedenfalls zu 60 % durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, die Pensionsversicherungsanstalt und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz.

Die Verneinung der Kontrollbefugnis über das BBRZ Ö durch den Rechnungshof würde bedeuten, dass dem Verfassungsgesetzgeber die Absicht unterstellt werde, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bzw. der Träger der Sozialversicherung für diese Institutionen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch die Gründung von Unternehmen einschränken zu können.

Da eine solche Widersprüchlichkeit nicht anzunehmen sei und auch keine Materialien vorlägen, die eine entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden, verbleibe der Rechnungshof daher zusammengefasst bei seiner Auffassung, dass eine Prüfständigkeit auch hinsichtlich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen besteht.

Die Auffassung des Rechnungshofes werde auch durch die Gesetzesmaterialien (AB 58 d.B., XIX. GP) unterstützt, aus denen sich ableiten lasse, dass die Intention des Verfassungsgesetzgebers bei den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Einschränkung der Prüfbefugnis hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, nicht jedoch ein (genereller) Ausschluss der Prüfständigkeit für Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gewesen sei.

Abschließend verwies der Rechnungshof auf bereits bisher durchgeführte Gebarungsprüfungen im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die – teilweise sogar nach ausdrücklichem Hinweis des Rechnungshofes auf das in Art. 126a B-VG vorgesehene Verfahren zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit durch den Verfassungsgerichtshof – ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. Als Beispiel verwies der Rechnungshof auf den Bericht Reihe Bund 2012/10, „Peering Point Betriebs GmbH“, wobei es sich bei dem überprüften Unternehmen um ein Unternehmen, welches zu je 50 % im Eigentum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer steht, gehandelt habe.

Mit Schreiben vom 10.01.2017, bei der KommAustria am 16.01.2017 eingelangt, ersuchte das BBRZ Ö um eine Rückmeldung betreffend des Antrags auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldepflicht nach dem MedKF-TG. Das BBRZ Ö habe am 02.02.2017 eine Aufforderung zur Bekanntgaben nach dem MedKF-TG in der Zeit von 01.01.2017 bis 15.01.2017 erhalten. Das BBRZ Ö verwies auf ihren ursprünglichen Antrag auf Feststellung vom 10.11.2016 und teilte mit, dass sowohl die Nachmahnung vom 24.10.2016 als auch die Aufforderung zur Meldung vom 02.01.2017 inhaltlich und rechtlich verfehlt seien.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 26.07.2016 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger, mit Stand 01.07.2016, übermittelt. Das BBRZ Ö ist auf dieser Liste angeführt. Mit Schreiben vom 22.12.2016 hat der Rechnungshof seine Prüfständigkeit im Hinblick auf das BBRZ Ö bekräftigt. Auch auf der aktuellen Rechnungshofliste vom 03.02.2017, mit Stand 01.01.2017, findet sich das BBRZ Ö als ein der Rechnungshofkontrolle unterliegender Rechtsträger.

Das BBRZ Ö ist ein zu ZVR 987054847 im zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Das BBRZ Ö hat fünf ordentliche Mitglieder, welchen den Vereinsstatuten zufolge jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung zukommt:

1. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, welche eine Körperschaft öffentlichen Rechts und eine gesetzliche berufliche Vertretung iSd Art. 127b Abs. 1 B-VG ist;
2. Österreichischer Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich. Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist ein zu ZVR 576439352 im zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Neben der zentralen Organisation auf Bundesebene ist der Österreichische Gewerkschaftsbund regional in acht Landesorganisationen und zahlreiche Regionalorganisationen gegliedert;

3. BBRZ Reha GmbH, welche im Alleineigentum des Vereins zur Förderung der BBRZ-Gruppe steht. Der Verein zur Förderung der BBRZ Gruppe ist ein zu ZVR 090178719 im zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Die Träger des Vereines BBRZ-Gruppe sind die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und der Österreichische Gewerkschaftsbund;
4. Pensionsversicherungsanstalt, welche eine Körperschaft öffentlichen Rechts und ein Sozialversicherungsträger iSd Art. 126c B-VG ist;
5. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und ein Sozialversicherungsträger iSd Art. 126c B-VG. Organisatorisch besteht Aufgabenteilung zwischen zentraler Koordination in der Hauptstelle und Betreuung in den Landes- und Außenstellen.

Das BBRZ Ö wird weder durch den Bund, noch durch Länder oder Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 betrieben. Es finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass das BBRZ Ö von den genannten Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Übermittlung der mit Stand vom 01.07.2016 und in weiterer Folge mit Stand vom 01.01.2017 aktualisierten Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch den Rechnungshof und der Nennung des BBRZ Ö auf dieser Liste ergibt sich aus den Schreiben des Rechnungshofes vom 26.07.2016 sowie vom 03.02.2017. Zudem ist die Liste derjenigen Rechtsträger, die derzeit der Gebärungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die weiteren Ausführungen zum BBRZ Ö und dessen Mitgliedern ergeben sich aus den jeweiligen Akten der KommAustria, der Einsichtnahme in das Zentrale Vereinsregister sowie in das offene Firmenbuch, dem glaubwürdigen Vorbringen des BBRZ Ö und der Einsicht in die entsprechenden Webseiten (http://www.oegb.at/cms/S06/S06_2.2/ueber-uns/wir-sind, http://www.oegb.at/cms/S06/S06_3/bundeslaender, <http://www.bbrz.at/ueber-uns/wer-wir-sind/geschaeftsfuehrung.html>, <http://bbrz-gruppe.at/de/ueber-uns/traeger/>, <https://www.auva.at/portal27/auvportal/content?contentid=10007.670943&portal:componentId=gtn2036a844-f59c-4052-be0b-bc6dc8f3c706&viewmode=content>).

Die Feststellungen darüber, dass das BBRZ Ö von den Gebietskörperschaften weder betrieben noch tatsächlich beherrscht wird, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin, der Äußerung des Rechnungshofes und wurden überdies im Verfahren nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) – (3) (...)“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 41/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b. (1) (...)

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(3) – (5) (...)“

„Artikel 126c.

Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen.“

„Artikel 127. (1) – (2) (...)

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) – (8) (...)

„Artikel 127a. (1) – (2) (...)

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) – (9) (...)

„Artikel 127b. (1) *Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.*

(2) – (4) (...)

4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung

zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat dem BBRZ Ö mit Schreiben vom 12.09.2016 mitgeteilt, dass es auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.07.2016 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Das BBRZ Ö teilt die Auffassung, dass es von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn es seiner Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert es die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob das BBRZ Ö von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – dem BBRZ Ö nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass das BBRZ Ö den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache

Mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Rechtsträger im Sinne von §§ 2 und 4 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Vorweg ist anzumerken, dass zur Entscheidung über die Reichweite der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, allein der Verfassungsgerichtshof berufen ist. An dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126a B-VG hat sich durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert. Vielmehr ist der Verfassungsgerichtshof weiterhin dazu berufen, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes ausschließlich zu entscheiden. Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen, ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage, ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage war jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein, der Rechnungshofkontrolle unterliegender, in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Gemäß Art. 126c sowie Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.

Bei dem BBRZ Ö handelt es sich um einen gemäß § 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 22/2015, gegründeten und im Vereinsregister eingetragenen Verein. Das BBRZ Ö besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, welchen jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung zukommt. Diese Mitglieder sind: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich, BBRZ Reha GmbH, Pensionsversicherungsanstalt und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und eine gesetzliche berufliche Vertretung, weshalb sie Art. 127b Abs. 1 B-VG unterliegt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein und unterliegt nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof (er findet sich auch nicht auf der Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofs). Die BBRZ Reha GmbH steht im Alleineigentum des Vereins zur Förderung der BBRZ-Gruppe, welcher wiederum von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Oberösterreich getragen wird. Bei der Pensionsversicherungsanstalt und der Allgemeinen

Unfallversicherungsanstalt – Landesstelle Linz handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger, weshalb sie Art. 126c B-VG unterliegen.

Sowohl für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen als auch für Unternehmungen von Sozialversicherungsträgern besteht keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG vergleichbare Regelung. Dies wird auch vom Rechnungshof nicht behauptet. Dieser stützt seine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Antragstellerin vielmehr auf die Annahme einer echten Lücke im B-VG. Nach der Rechtsauffassung des Rechnungshofes könne dem Verfassungsgesetzgeber nicht die Absicht unterstellt werden, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bzw. der Träger der Sozialversicherung gleichzeitig für diese Institutionen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch eine Gründung von Unternehmen einschränken zu können. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass keine Gesetzesmaterialien vorlägen, die eine entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden.

Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum ist (VfSlg 19.133/2010, VfSlg 14.602/1996). Dieser Judikatur folgend, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, dass die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen unvollständig wären, somit eine Lücke enthielten, da dies unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung eines Ähnlichkeitsschlusses (Gesetzesanalogie) wäre (VfSlg 16.196/2011).

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120) judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, sohin das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, ist. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht einer vom Gesetz gewollten Beschränkung entspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.

Art. 127b B-VG, welcher die Prüfbefugnis der Gebarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regelt, wurde mit BGBl. Nr. I 1013/1994 kundgemacht und ist mit 01.01.1997 in Kraft getreten. Vor dieser B-VG-Novelle bestand keine Regelung zur Prüfung der Gebarungen der Kammern. Der Rechnungshof vertritt die Rechtauffassung, dass den Materialien zu Art. 127b B-VG nicht zu entnehmen sei, dass der Gesetzgeber die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beschränken und die Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ausklammern wollte. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass sich aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 127b B-VG (58 BlgNR 19. GP S. 7f) keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die vom Rechnungshof in den Raum gestellte Annahme einer echten Lücke zu stützen. Der Ausschussbericht stellt lediglich klar, dass Art. 127b Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle der Gebarungen aller gesetzlichen beruflichen Vertretungen vorsieht. Eine Erwähnung der Unternehmungen der Kammern findet sich im Ausschussbericht nicht.

Zwar ist dem Rechnungshof darin beizupflichten, dass nicht zu übersehen ist, dass durch die Regelung des Art. 127b B-VG den gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die Möglichkeit

eröffnet wird, durch Neugründung von Unternehmungen und die „Auslagerung“ ihrer Tätigkeiten an diese, der Rechnungshofkontrolle in diesem Bereich zu entgehen.

Auf den in Art. 127b B-VG angelegten Wertungswiderspruch wurde im Schrifttum von mehreren Autoren bereits kurz nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. I 1013/1994 hingewiesen. So führt etwa *Kroneder-Partisch* aus, dass sich Art. 127b B-VG ausschließlich auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen selbst bezieht (vgl. *Kroneder-Partisch* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art. 127b B-VG Rz 8f). Während Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG Prüfbefugnisse des Rechnungshofes über Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen und Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) vorsieht, fehlt eine entsprechende Regelung in Art. 127b B-VG. Von Kammern verwaltete Unternehmungen sowie Unternehmungen, an denen Kammern beteiligt sind, unterliegen somit grundsätzlich nicht der Prüfbefugnis durch den Rechnungshof, sofern dem Rechnungshof nicht auf einfachgesetzlichem Wege eine Prüfbefugnis eingeräumt wird. Solche Unternehmen können nur insoweit der Prüfungsbefugnis durch den Rechnungshof unterliegen, als an ihnen auch eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Kroneder-Partisch plädiert jedoch im Ergebnis dafür, den „Wertungswiderspruch“ nicht auf interpretativem Weg aufzulösen, da weder das Bundes-Verfassungsgesetz, noch das Rechnungshofgesetz, noch die Materialien einen Anhaltspunkt dafür liefern, dass die am Wortlaut orientierte Interpretation vom Verfassungsgesetzgeber nicht gewünscht wäre. Dafür dass sich der Verfassungsgesetzgeber der Möglichkeit, die Rechnungshofkontrolle durch Auslagerung von Aktivitäten auf Unternehmen zu umgehen, zum Zeitpunkt der B-VG-Novelle 1994 bewusst war, spricht, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits die Prüfbefugnisse des Rechnungshofes hinsichtlich der Unternehmen der Gebietskörperschaften bestanden. Aus diesem Grund – so *Kroneder-Partisch* – ist davon auszugehen, dass keine planwidrige Lücke, die durch Analogie zu schließen wäre, vorliegt.

Wie dargestellt lassen sich somit im Ergebnis keine eindeutigen Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG-Novelle 1994 auch Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, der Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen wollte. Es ist kein Substrat erkennbar, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Verfassungsgesetzgeber bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen hinsichtlich der Kontrolle von Unternehmen durch den Rechnungshof ein den Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG entsprechendes Kalkül normieren wollte. Es ist daher der Antragstellerin darin beizupflichten, dass der Umstand, dass Art. 126c anders gefasst ist als es Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG sind, dafür spricht, dass die Vorschrift genau die Bedeutung hat, die ihr der Gesetzgeber verleihen wollte, dass also ihre Textierung nicht auf einem Versehen beruht.

Auch Art. 126c B-VG, welcher Grundlage für die Gebarungskontrolle der Sozialversicherungsträger durch den Rechnungshof ist, enthält keine den Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG entsprechenden Regelungen betreffend Unternehmen von Sozialversicherungsträgern. Für das Vorliegen einer planwidrigen Lücke und in weiterer Folge für eine analoge Anwendung dieser Vorschriften, wie zuvor hinsichtlich Art. 127b B-VG ausgeführt, bieten sich keine Anhaltspunkte.

Im Hinblick auf die mögliche Anwendung von Art. 126b Abs. 2 B-VG auf Unternehmen der Sozialversicherungsträger (vgl. dazu *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle (2000) Art. 126b Abs. 2 Rz 11) - im vorliegenden Fall der Pensionsversicherungsanstalt und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt -, ist darauf hinzuweisen, dass der Vereinsstruktur des BBRZ Ö folgend die beiden Sozialversicherungsträger auf einen Anteil von jeweils 20%

(gemeinsam 40%) an der Vereinswillensbildung kommen. Aufgrund der vorliegenden Angaben geht die KommAustria davon aus, dass die Voraussetzungen des Art. 126b Abs. 2 B-VG dadurch nicht erfüllt werden.

Abschließend ist auf das Vorbringen des Rechnungshofes einzugehen, demnach bereits bisher Gebarungsprüfungen bei Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen bzw. von Trägern der Sozialversicherung ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen worden seien. Dazu ist anzumerken, dass das faktische Zulassen der Prüfung durch einen Rechtsträger noch keine rechtlichen Rückschlüsse in Bezug auf das Vorliegen einer Prüfbefugnis durch den Rechnungshof zulässt. Vielmehr lassen sich aus dem faktischen Verhalten der Normunterworfenen keine Konsequenzen zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ableiten.

Vor dem Hintergrund des vorgebrachten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass das BBRZ Ö den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG nicht unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 13.020/17-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 2. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum Österreich, Muldenstraße 5, 4021 Linz, **per RSb**